



Bern, 10. April 2024

Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Erläuterungen



1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision wird die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke¹ an die neuen Bestimmungen der EU für Wein gemäss der Verordnung (EU) 2021/2117² angepasst. Neu wird in der Schweiz, wie in der EU, auch ein Verzeichnis der Zutaten und eine Nährwertdeklaration für alle Weine, Schaumweine und Perlweine obligatorisch. Diese Informationen können jedoch auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Die Verordnung (EU) 2021/2117 ändert die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013³ in dem sie insbesondere neu die Bedingungen festlegt, unter denen bestimmte Weinbauerzeugnisse entalkoholisiert oder teilweise entalkoholisiert werden können und die zulässigen Verfahren für ihre Entalkoholisierung. Die Schweizer Bestimmungen sollen an diese EU-Vorgaben angeglichen werden, damit für die Schweiz dieselben Bestimmungen und Voraussetzungen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Erzeugnisse gelten wie in der EU.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 61 Abs. 3 Fussnote

In dieser Bestimmung wird auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwiesen. Diese Verordnung wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2117 geändert. Die Fussnote wird entsprechend angepasst.

Art. 75 Abs. 1 Bst. g– i, Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

Absatz 1

Die allgemeinen Bestimmungen über die Kennzeichnung für Weine, Schaumweine und Perlweine werden um die Buchstaben g (Zutatenverzeichnis), h (Nährwertkennzeichnung) und i (Mindesthaltbarkeitsdatum für entalkoholisierte Weine mit weniger als 10 Volumenprozent Alkohol) ergänzt. Damit werden neu die in der EU vorgeschriebenen Angaben des Verzeichnisses der Zutaten und der Nährwertdeklaration (Art. 119 Absatz 1 Bst. h und i der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013) nunmehr auch in der Schweiz für alle Weine, Schaumweine und Perlweine obligatorisch. Ausserdem wird die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums für Weine, die einer Entalkoholisierung (önologisches Verfahren) unterzogen wurden und weniger als 10 Volumenprozent aufweisen, wie in der EU (Art. 119 Abs. 1 Bst. j der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013), obligatorisch. Für Wein ohne Entalkoholisierung ist die Angabe der Mindesthaltbarkeit gemäss Anhang 8 Ziffer 1.4 Buchstabe b der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)⁴ nicht obligatorisch.

Die Angabe der Zutatenliste muss den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b LIV entsprechen.

Als Zutaten beim Wein gelten insbesondere:

- die Trauben, eingemaischten Trauben oder der Traubenmost;
- die zur Anreicherung verwendeten Stoffe, sofern sie bei der Herstellung zugesetzt werden und im Enderzeugnis vorhanden sind, auch in veränderter Form;
- alle Zusatzstoffe, wobei Zusatzstoffe, die unter die Kategorie «Packgase» fallen, wie Zusatzstoffe anzugeben sind oder im Verzeichnis der Zutaten durch die spezifische Angabe «unter Schutzatmosphäre abgefüllt» oder «Die Abfüllung kann unter Schutzatmosphäre erfolgen» deklariert werden können; wird eine dieser spezifischen Angaben verwendet, brauchen die verwendeten spezifischen Gase weder im Zutatenverzeichnis noch zusätzlich zu der spezifischen Angabe gesondert aufgeführt zu werden. Der Hinweis auf die Packgase mit den oben genannten spezifischen Angaben muss bei der Verwendung im selben Sichtfeld wie das Zutatenverzeichnis erscheinen;
- alle Stoffe, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können (Art. 10 und 11 LIV);

Nicht in der Zutatenliste angegeben müssen die Hefen, die zur Weinbereitung verwendet werden sowie Zusatzstoffe, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. d LIV);

Für Wein bleibt die Verwendung eines Piktogramms als fakultative Angabe zu den obligatorischen Angaben gemäss Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben e die einzige mögliche Wiederholung.

Die Nährwertkennzeichnung muss den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n LIV entsprechen. Das heisst, sie muss bei genügendem Platz in Tabellenform angegeben werden, wobei die Zahlen untereinander stehen. Bei Platzmangel können die Nährwertangaben hintereinander aufgeführt werden.

Bei den Werten in der Nährwertkennzeichnung handelt es sich um Durchschnittswerte (Art. 26 Abs. 4 LIV) zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten. Der Durchschnittswert ist definiert als der Wert, der in einem bestimmten Lebensmittel enthaltenen Nährstoffmengen am besten repräsentiert und jahreszeitlich bedingte Unterschiede, Verbrauchsmuster und sonstige Faktoren berücksichtigt, die eine Veränderung des tatsächlichen Wertes bewirken können (Anhang 1 Ziffer 21 LIV).

¹ SR 817.022.12

² Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermassnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

⁴ SR 817.022.16

Absatz 2^{bis}

Die Angaben des Verzeichnisses der Zutaten und der Nährwertdeklaration dürfen auch in elektronischer Form (z.B. QR-Code) zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme der Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 36 Absatz 4 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV)⁵ und ist freiwillig. Diese Regelung entspricht den neuen Vorgaben der EU gemäss Artikel 119 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Werden das Zutatenverzeichnis oder die Nährwertdeklaration in elektronischer Form gemacht, so muss der Pfad zu dieser Information auf dem Etikett an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle angegeben werden, um eine ausreichende Information der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten. Zudem dürfen die Angaben der Zutatenliste und der Nährwertkennzeichnung in elektronischer Form nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- oder Werbezwecken publiziert und es dürfen keine Daten von Nutzerinnen und Nutzern erhoben oder nachverfolgt werden.

Das Verzeichnis der Zutaten, das auf elektronischem Wege bereitgestellt wird, muss denselben Regeln folgen wie das Zutatenverzeichnis auf der Etikette. Die Nährwertdeklaration, die auf elektronischem Wege bereitgestellt wird, muss immer in Tabellenform angegeben werden, da es hier keine Platzbeschränkungen gibt.

Die Bereitstellung von Informationen in elektronischer Form kann grundsätzlich durch eine elektronische Kennzeichnung (e-Labeling) erfolgen, die für die Öffentlichkeit über einen Strichcode jeglicher Art (QR, andere 2D-Codes als QR, 1D, Chip) zugänglich ist und die einen Link zu Online-Informationen enthält, die mithilfe universeller Zugangsmittel (d.h. einem Smartphone) abgerufen werden können. Eine einfache, auf dem Etikett aufgedruckte Internetadresse gilt nicht als Bereitstellung der obligatorischen Informationen in elektronischer Form.

Die Verpflichtung zur Angabe des Verzeichnisses der Zutaten und der Nährwertdeklaration, die über eine elektronische Deklaration möglich ist, gilt auch für teilweise entalkoholisierten (Schaum-)Wein ab 1.2 Volumenprozent. Diese Produkte waren bislang von dieser Verpflichtung ausgenommen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f und Anhang 9 Ziff. 20 LIV).

Absatz 2^{ter}

Wird das Zutatenverzeichnis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, müssen Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, zusätzlich auf der Verpackung oder dem darauf angebrachten Etikett angegeben werden. Ihrer Angabe muss in Analogie zu Artikel 11 Absatz 2 LIV das Wort «Enthält» vorangestellt werden, gefolgt von der Bezeichnung der entsprechenden Stoffe.

Wird die Nährwertkennzeichnung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, muss der Energiewert auf der Originaletikette oder auf einem daran befestigten Etikett trotzdem angegeben werden. Dabei kann das Wort «Energie» durch den Grossbuchstaben «E» ersetzt werden.

Art. 76 Abs. 5

Artikel 76 wird mit einem neuen Absatz 5 ergänzt, welcher die Kennzeichnungsangaben für enthalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine (inklusive Schaum- und Perlweine) enthält. Damit werden die neuen Kennzeichnungsbestimmungen für im Alkohol reduzierten Erzeugnisse von der EU übernommen (Art. 119 Abs. 1 Bst a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). In der EU wurden nur Kennzeichnungsanforderungen festgelegt, weil es sich bei den enthalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Weinen nicht um eine spezifische, eigenständige Kategorie von Weinbauerzeugnissen nach Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 handelt. Sie fallen unter die Kategorie «Wein», die Erzeugnisse auführt, die mit den neu aufgenommenen önologischen Verfahren der Entalkoholisierung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entalkoholisiert respektive teilweise entalkoholisiert wurden. Mit dem im Anhang I Teil XII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 neu hinzugefügten Eintrag wird sichergestellt, dass in der EU auch alle entalkoholisierten Weine, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0.5 Volumenprozent unter den Weinsektor fallen.

Als Entalkoholisierungsprozesse können nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 folgende Verfahren einzeln oder in Kombination verwendet werden: teilweise Vakuumverdampfung, Membrantechniken oder Destillation. Es dürfen damit keine organoleptischen Fehler des Weins resultieren.

6. Titel 4. Kapitel (Art. 77–79)

Das 4. Kapitel zu alkoholfreiem Wein und alkoholfreiem Schaumwein wird aufgehoben, da für die Schweiz dieselben Bestimmungen und Voraussetzungen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Varianten von Wein, Schaum- und Perlwein gelten sollen, wie in der EU. Die entsprechenden Kennzeichnungsbedingungen und die zulässigen önologischen Verfahren für die Entalkoholisierung werden im neuen Artikel 76 Absatz 5 geregelt. Somit gelten auch in der Schweiz dieselben Bedingungen für diese Erzeugnisse wie in der EU für entalkoholisierten Wein, entalkoholisierten Schaumwein, entalkoholisierten Perlwein, teilweise entalkoholisierten Wein, teilweise entalkoholisierte Schaumwein und teilweise entalkoholisierten Perlwein. Dadurch sollen Handelshemmnisse verhindert werden.

Die Bestimmung, die bis anhin alkoholfreien Wein und alkoholfreien Schaumwein definierte, der mit einer spezifischen Gärung so gelenkt wurde, dass während dieses Prozesses kein Alkohol entsteht, wird aufgehoben. Diese Erzeugnisse können aber weiterhin als alkoholfreie aromatisierte Getränke nach Artikel 30 importiert, hergestellt und in Verkehr gebracht werden, dürfen aber nicht mehr als «alkoholfreier Wein» respektive «alkoholfreier Schaumwein» gekennzeichnet werden, da das Ausgangsprodukt vor der speziell gelenkten Gärung nie ein (Schaum-)Wein war. Für diese Erzeugnisse sind somit die Anforderungen an alkoholfreie Getränke anwendbar.

⁵ SR 817.02

Art. 161b Übergangsbestimmung

Für die Änderungen ist eine Übergangsbestimmung von 2 Jahren vorgesehen. Das heisst, dass die Weinerzeugnisse nach altem Recht noch bis dahin importiert, hergestellt und gekennzeichnet werden dürfen.

Dabei gelten die Weinerzeugnisse als «hergestellt», wenn sie der Definition des entsprechenden Produkts entsprechen, das heisst die dafür definierten Merkmale und Anforderungen erfüllen, gegebenenfalls auch mit der Anwendung der zugelassenen önologischen Verfahren.

Entsprechend gilt z.B. ein Wein nach Artikel 69 als «hergestellt», der durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen oder eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wurde und einen nach den allfälligen in Anhang 9 aufgeführten Anreicherungsprozessen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8.5 und maximal 15 Volumenprozent aufweist.

Ein Schaumwein nach Artikel 70 gilt hingegen als «hergestellt», wenn die zweite Gärung vollendet ist, und das Erzeugnis seinen Alkoholgehalt und in geschlossenen Behältnissen bei 20°C aufgrund des im Schaumwein gelösten Kohlendioxids einen Überdruck von 3 bar aufweist. Die einfache Bereitung der Grundweine oder die Herstellung der Cuvée vor dem Inkrafttreten dieser Änderung rechtfertigt keine Ausnahme von der Nährwertkennzeichnung und der Angabe der Zutatenliste.

Nach der Herstellung der Erzeugnisse können grundsätzlich weitere, nach Artikel 72 zulässige önologische Verfahren angewandt werden, um z.B. eine ordnungsgemässe Haltbarmachung oder einen Ausbau des Weinbauerzeugnisses zu gewährleisten.

Anhang 9

In Anhang 9 werden die zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen sowie ihre Grenzen und Bedingungen aufgeführt. Bei den zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen wird auf die Anhänge I, II A, und III A der delegierten Verordnung (EU) 2019/934⁶ verwiesen. Diese wurde zuletzt mit der delegierten Verordnung (EU) 2022/68 geändert und betrifft Änderungen in den Anhängen I (önologische Verfahren) und III A (Likörwein). Damit dieser Anhang auf die aktuellsten Bestimmungen der EU verweist, wird hier der Verweis auf die delegierte Verordnung (EU) 2019/934 entsprechend mit der letzten Änderung der Verordnung aktualisiert.

Die Fussnote im Titel des Anhangs betreffend die Veröffentlichung der Liste der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen auf der Internetseite des BLV wird gestrichen. Als Dienstleistung wird die jeweils aktualisierte Liste weiterhin auf der Internetseite des BLV zu finden sein. Die massgebenden Listen sind jedoch den Anhängen I, II A und III A der Verordnung (EU) 2019/934 zu entnehmen.

3 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone, die Gemeinden und die Volkswirtschaft

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Sie dienen der Anpassungen des schweizerischen Rechts an dasjenige der EU. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben hergestellt und gekennzeichnet werden kann.

4 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen)⁷ vereinbar und dienen dem Abbau von technischen Handelshemmnissen.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.

⁷ SR 0.916.026.81